

**Abteilungsordnung
der Abteilung Ski und Snowboard
des
SV Untermeitingen e.V.**



Version 1.0 vom 17. Juli 2020

Inhalt

§ 1. Rechtliche Stellung	2
§ 2. Mitglieder	2
§ 3. Beitrag	2
§ 4. Organe.....	3
§ 5. Einberufung der Abteilungsversammlung	3
§ 6. Wahlen	3
§ 7. Stimmrecht und Wählbarkeit.....	3
§ 8. Abteilungsleitung	3
§ 9. Sitzungen der Abteilungsleitung	4
§ 10. Aufgaben der Mitglieder der Abteilungsleitung	4
§ 11. Niederschrift.....	5
§ 12. Mitgliederverwaltung.....	6
§ 13. Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung	6
§ 14. Inkrafttreten.....	6

§ 1. Rechtliche Stellung

- (1) Gemäß § 13 der Vereinssatzung des SV Untermeitingen e.V., nachfolgend Verein bezeichnet, gibt sich die Abteilung Ski und Snowboard, nachfolgend Abteilung bezeichnet, nachstehende Abteilungsordnung.
- (2) Die Abteilung ist eine unselbstständige Untergliederung des Vereins. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert nicht durch das vorhandene Abteilungsvermögen gedeckt sind.
- (3) Diese Abteilungsordnung regelt das Vereinsleben in der Abteilung.

§ 2. Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle passiven und alle am Sportbetrieb der Abteilung teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der Abteilung sein.

§ 3. Beitrag

Über Abteilungs- und Zusatzbeiträge entscheidet die Abteilungsversammlung.

§ 4. Organe

Die Organe der Abteilung sind:

- a. die Abteilungsversammlung
- b. die Abteilungsleitung

§ 5. Einberufung der Abteilungsversammlung

- (1) Für die Bedeutung der Einberufung von Abteilungsversammlungen der Abteilung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung § 9.
- (2) Die Abteilungsversammlung muss zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins liegen.

§ 6. Wahlen

Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt analog den Bestimmungen der Vereinssatzung § 10 auf die Dauer von 2 Jahren.

§ 7. Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht und Wählbarkeit erfolgen analog den Bestimmungen der Vereinssatzung § 9:

- a. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- b. Wählbar sind alle Abteilungsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8. Abteilungsleitung

- (1) Die Leitung der Abteilung setzt sich gemäß § 13 der Vereinssatzung zusammen aus:
 - a. Abteilungsleiter/in
 - b. seinem/ihrer Stellvertreter/in
 - c. Schriftführer/in
 - d. Stellvertretende(r) Schriftführer/in
 - e. Kassierer/in
 - f. Stellvertretende(r) Kassierer/in
 - g. Sportwart/in Ski
 - h. Sportwart/in Snowboard
 - i. bis zu 5 stimmberechtigten Beisitzern/innen, die von der Abteilungsleitung bestimmt werden können
- (2) Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung.

- (3) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann sich die Abteilungsleitung aus dem Kreis der Abteilungsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Mitglied der Abteilungsleitung hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder der Abteilungsleitung.

§ 9. Sitzungen der Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung tritt mindestens vierteljährlich zusammen.
- (2) Zur Sitzung wird von dem/von der Abteilungsleiter/in (ersatzweise dem/der Stellvertreter/in) schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen
- (3) Die Sitzungen werden von dem/der Abteilungsleiter/in geleitet. Sollte der/die Abteilungsleiter/in verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem/der Stellvertreter/in.
- (4) Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem/der Sitzungsleiter/in festzustellen.
- (6) Zur Abstimmung sind nur die in den Sitzungen anwesenden Mitglieder der Abteilungsleitung berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (7) Abstimmungen erfolgen in der durch den/die Sitzungsleiter/in bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
- (8) Die Abteilungsleitung entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Im Einzelfall kann der/die Abteilungsleiter/in anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Vereinssatzung. Der/Die Abteilungsleiter/in legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Mitglied der Abteilungsleitung als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Mitglied der Abteilungsleitung der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der/die Abteilungsleiter/in zu einer Sitzung einladen.

§ 10. Aufgaben der Mitglieder der Abteilungsleitung

- (1) Der/Die Abteilungsleiter/in ist verantwortlich für die Verwirklichung der in der Vereinssatzung vorgegebenen und der von dem Vereinsausschuss, der Mitgliederversammlung und der Abteilungsleitung gesetzten Ziele.
Er/Sie ist verpflichtet, die Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören.

Er/Sie beruft und leitet die Sitzungen und Abteilungsversammlungen und vertritt die Abteilung im Vereinsausschuss.

Der/die Abteilungsleiter/in ist verantwortlich für die Beschaffung von Zeiten für Sportstätten und Sportgeräten.

Ihm/Ihr unterliegt die Einstellung von Übungsleitern/innen, für deren Beschäftigung er/sie Verträge entsprechend den Vorgaben des Vereins ausarbeitet.

- (2) Der/Die Stellvertreter/in des/der Abteilungsleiter/in vertritt den/die Abteilungsleiter/in bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Der/die Schriftführer/in führt über die Sitzungen und Versammlungen der Abteilung Protokoll. Er/sie ist für die Anschreiben im Bereich der Mitgliederpflege und der abteilungseigenen Ehrungen zuständig.
- (4) Der/Die Stellvertreter/in des/der Schriftführers/in vertritt den/die Schriftführer/in bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.
- (5) Der/Die Kassenwart/in ist für alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung verantwortlich. Er/Sie regelt die Finanzen gegenüber dem Verein. Alle von der Abteilungsleitung beschlossenen Ausgaben werden vom/von der Kassierer/in auftragsgemäß erledigt. Die von der Mitgliederversammlung des Vereins gem. § 9 der Satzung gewählten Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Abteilungskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
- (6) Der/Die Stellvertreter/in des/der Kassenwarts/in vertritt den/die Kassenwart/in bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten
- (7) Der/Die Sportwart/in Ski Alpin ist für die sportliche Leitung der Sportart Ski Alpin verantwortlich. Dazu gehören im Besonderen die Planung und Durchführung der Skikurse und abteilungsinterner Weiterbildungen der Übungsleiter/innen, zeitgerechte Planung der Lizenzverlängerungen der Übungsleiter/innen und die Ausbildung des Übungsleiternachwuchses.
- (8) Der/Die Sportwart/in Snowboard ist für die sportliche Leitung der Sportart Snowboarden verantwortlich. Dazu gehören im Besonderen die Planung und Durchführung der Snowboardkurse und abteilungsinterner Weiterbildungen der Übungsleiter/innen, zeitgerechte Planung der Lizenzverlängerungen der Übungsleiter/innen und die Ausbildung des Übungsleiternachwuchses.
- (9) Beisitzer/innen haben keinen festen Aufgabenbereich. Sie unterstützen die Abteilungsleitung und übernehmen Einzelaufgaben.

§ 11. Niederschrift

- (1) Der Ablauf einer jeden Sitzung der Abteilungsleitung und der Abteilungsversammlung ist durch den/die Schriftführer/in schriftlich festzuhalten.
- (2) Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

- (3) Jedem Mitglied der Abteilungsleitung ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- (4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied der Abteilungsleitung innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Sitzung der Abteilungsleitung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 12. Mitgliederverwaltung

Die Belange der Abteilung werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Abteilung und Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung.

§ 13. Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung analog der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ermächtigt die Abteilungsleitung, redaktionelle Änderungen der Abteilungsordnung durchzuführen, sowie notwendige Änderungen oder Ergänzungen selbstständig vorzunehmen und zu beschließen, um die Vorgaben der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu erfüllen.

§ 14. Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am XX.XX.2020 beschlossen und unmittelbar in Kraft gesetzt.

Im Original gezeichnet

Gabriele Weser
(Abteilungsleiterin)

Im Original gezeichnet

Franz Selbmann
(Stellvertretender Abteilungsleiter)